

Anfrage zum Beschluss Pb-30-22/19 "Änderung Bebauungsplan Tornower Str./Lehniner Str.
Bestätigung Entwurf" Cammer, 26.08.2019 per E-Mail

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor, sehr geehrte Frau Schulze,

ich habe mehrere Fragen zum oben genannten Beschluss und bitte sowohl um eine schriftliche als auch eine mündliche Beantwortung in der kommenden Gemeindevertretersitzung.

1. Ich bitte um die Beantwortung, ob meine Auffassung, dass der Bürgermeister bei der Drucksache sich als "befangen" hätte erklären müssen, richtig ist? In diesem Beschluss wurde auf die Errichtung eines Kinderspielplatzes verzichtet, die schon von den Bauherren dafür eingezahlten Beiträge werden nach Aussagen des Bürgermeister an diese zurückgezahlt, also auch an Herrn Bürgermeister Dingelstaedt, dem man meiner Ansicht nach deshalb Befangenheit unterstellen könnte.

2. Trifft die Vermutung des Bürgermeisters zu, dass für die erst kürzlich erworbenen Grundstücke keine Spielplatzabgabe mehr erhoben worden ist? Falls ja, weshalb? Bislang gab es einzig den Beschluss, den Bau des Spielplatzes aufzuschieben, jetzt erst soll er gänzlich gestrichen werden, also hätten die Beiträge erhoben werden müssen. In der Diskussion führte der Bürgermeister laut meinem Erinnerungsprotokoll aus: Es gäbe seitens der Siedler kein Interesse an einem Spielplatz und "die meisten haben bessere Spielgeräte im Garten als die zwei die wir aufstellen könnten". Mir sind jedoch Äußerungen von Siedlern bekannt, dass sie sich auf einen Spielplatz, wie festgesetzt, gefreut hätten.

Die Erstattungspflicht der Umlage für den Kinderspielplatz wird mit Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungsplans begründet. In den bisherigen Verkäufen (von 2005 bis 2019) wurde anteilige Kosten, auf Basis von Kostenschätzungen durch ein Planungsbüro, berücksichtigt.

3. Daraus ergibt sich die Frage, um welche Summe es sich handelt. Wie hoch war der "Spielplatz-Euro", der erhoben worden ist? Was wäre bei einer vollständigen Veräußerung der Grundstücke im B-Plangebiet erzielt worden und aus der Erfahrung des Bauamtes heraus, wie viele und welche Spielgeräte hätten damit erworben werden können?

Der derzeitige Erstattungsbetrag beläuft sich auf 10.822,14 €. Mit diesem Betrag könnten zwei bis drei Spielgeräte (ein Großspielgerät und bis zu zwei Kleinspielgeräte) inklusive Aufstellung finanziert werden.

Durch die vollständigen Veräußerungen der Grundstücke im B-Plangebiet wäre zusätzlich die Einnahme von 13.635,60 € möglich gewesen. Die gesamten Erstattungsbeträge hätten damit ca. 24.000 € ergeben.

4. Falls der Vorwurf der Befangenheit zutrifft, ist der Beschluss gültig oder muss er nochmals gefasst werden?

Schon im Voraus vielen Dank für die Beantwortung ihrer Fragen, mit freundlichen Grüßen-
Andreas Koska (GV Planebruch)